

# Satzung

## „Motorrad Begleit Staffel Mitteldeutschland“

Gleichstellungsgrundsatz: Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

### Präambel

Wir verfolgen als Verein ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ durch die Unterstützung des Sports und Förderung des Wohlfahrtswesens und der freien Wohlfahrtspflege, die Assistenz bei der Rettung aus mittelbarer und unmittelbarer Lebensgefahr, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, des bürgerschaftlichen Engagements, Kunst und Kultur sowie hilfsbedürftiger Personen mit körperlich- und / oder geistiger Beeinträchtigung.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 04.02.2024 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen **„Motorrad Begleit Staffel Mitteldeutschland“**.
- II. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird er mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.
- III. Sitz des Vereins ist: MBSM e.V., Gießereistraße 31, 04229 Leipzig
- IV. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Ziel

- I. Zweck des Vereins ist es Sportveranstaltungen wie Laufevents, Fahrradtouren, Radrennen, Triathlons abzusichern und zu begleiten. Ebenso Planungen und Durchführung von Touren und Ausfahrten mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art. Die Ausfahrten dienen Zwecken der Begünstigung sozialer Einrichtungen und Menschen mit Behinderung, der Brauchtumpflege, der Präsentation von historischen Fahrzeugen und des Gemeinwohles. Weiterhin erfolgt die ehrenamtliche notfallmedizinische Betreuung der Veranstaltungen durch ein eigenes Sanitätsteam, welches durch ausgebildete Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und anderes medizinisch ausgebildetes Personal gebildet wird.
- II. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung der speziellen Anforderungen der Veranstalter vorgenannter Veranstaltungen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele, fördert keine parteipolitischen Ziele und keine Privatinteressen.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- V. Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Veranstaltungen gegebenenfalls eine Aufwandentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Mitgliederversammlung entsprechend der „Vereinbarung zur Auszahlung von Aufwandentschädigung“ festgelegt.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.
- VII. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- I. Jeder an dem Zweck und den Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied im Verein werden.
- II. Ehrenmitglieder können, ggf. auch auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- III. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Bestätigung durch den Vorstand erworben. Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von mindestens einem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- IV. Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennt und diese unterstützen will.
- V. Im Fall einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Die Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Der Austritt ist spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- II. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch den Tod des Mitgliedes, Austritt oder durch Ausschluss.
- III. Ein Ausschluss erfolgt:
  - 1. wegen grob fahrlässigen Handelns gegen den Sinn des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten)
  - 2. wenn ein Mitglied einen Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten hat und diesen trotz Mahnung nicht zahlt.
  - 3. Mitglieder, die trotz Zusage ohne Angabe von Gründen mehr als 2x in einem Kalenderjahr an geplanten Veranstaltungen nicht teilnehmen.
  - 4. Mitglieder die unsere Kleidung, Logos u.ä. für nicht von uns genehmigte Einsätze benutzen.
- IV. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschluss Beschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung entschieden.
- V. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch ausstehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- VI. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht. Dieses Recht steht jedem Mitglied nur zu, wenn es den Jahresbeitrag ordnungsgemäß und vollständig geleistet hat. Bei minderjährigen Mitgliedern geht dieses Stimmrecht auf einen Erziehungsberechtigten über.
- VII. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, sowie auf eine Erstattung des bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages. Zur Verfügung gestellte persönliche Ausrüstung des Vereins ist unverzüglich zurückzugeben.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- II. Von jedem Mitglied wird die jährlich mindestens zweimalige Teilnahme an der Abarbeitung von Einsatzaufträgen erwartet.
- III. Von den Mitgliedern wird im Sinne der Außenwirkung insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

## § 6 Mitgliederbeiträge

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge.
- II. Der Beitrag beträgt (*mit Stand vom 04.02.2024*) für Mitglieder ab 18 Jahre 0,00 Euro.
- III. Der Beitrag beträgt (*mit Stand vom 04.02.2024*) für Mitglieder unter 18 Jahre 0,00 Euro.
- IV. Der Beitrag für jedes Ehrenmitglied entfällt.
- V. Wurde der Antrag auf Mitgliedschaft nach dem 01.02. eines Jahres gestellt, so ist der Beitrag anteilig pro Kalendermonat im laufenden Jahr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt (*mit Stand vom 04.02.2024*) 0,00 EURO und ist mit der ersten Beitragszahlung zu überweisen.
- VI. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Überweisung auf das Vereinskonto bei der  
Deutschen Skatbank Altenburg  
Kontoinhaber: MBSM e.V.  
IBAN: (*wird nachgereicht*)  
BIC: GENODEF1SLR
- VII. Der Jahresbeitrag ist jährlich bis 31. März fällig. Die Beiträge werden gemäß Beitragsordnung erhoben.
- VIII. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige, über die Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 7 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftführer und dem Leiter des Sanitätsteam.
- II. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind auch als Einzelvertretungsberechtigt geschäftsführende Vorstände im Sinne des [§ 26 BGB](#).
- III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl an für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- IV. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- V. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann für die verbleibende Amtszeit vom verbleibenden Restvorstand ein Nachfolger benannt werden.
- VI. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Eigene Aufwendungen, welche dem Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Vorstandstätigkeit entstehen, werden dem Vorstandsmitglied vom Verein aus dem bestehenden Vereinsvermögen gegen Vorlage entsprechender Nachweise erstattet.
- VII. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Eingehen von Dauerschuldverhältnissen oder bei Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von im Einzelfall mehr als 500,00 EURO verpflichten, sich die Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- VIII. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Mindestanzahl an Mitgliedern entfällt bei Mitgliederversammlungen. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung entscheiden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.
- IX. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zu Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ausscheiden aus dem Amt hinaus.
- X. Aufgaben des Vorstandes:

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Verein.
2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt eine Tagesordnung und beruft sie fristgerecht ein.
3. Bereitet Beschlüsse für die Mitgliederversammlung vor.
4. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Er erstellt den Jahresbericht.
6. Er ist für die (finanzielle) Buchführung verantwortlich.
7. Er ist für die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern verantwortlich.
8. Er ist Ansprechpartner für den vereinsinternen Verkehr mit Ämtern, Behörden und anderen Organisationen.
9. Er kümmert sich um vereinsinterne Angelegenheiten.
10. Er legt die Höhe und Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge fest.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Alle Mitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung kann per E-Mail oder per Post erfolgen. Bei postalischer Einladung ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- II. Die Mitgliederversammlung, Vorstands- und Ausschusssitzungen dürfen online oder auch hybrid in Gestalt von Videokonferenzen abgehalten werden.
- III. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschlussfähig.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet und vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Die Niederschrift muss von den Mitgliedern binnen vier Wochen einsehbar sein.
- V. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
  2. Die Entlastung des Vorstandes.
  3. Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
  5. Beratung, Diskussion und Beschlussfassung von Vorschlägen des Vorstandes.
  6. Anregungen und Anträge an den Vorstand.
  7. Die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

### **§ 11 Wahlen und Änderungen**

- I. Stehen bei Wahlen des Vorstandes mehr als ein Kandidat zur Verfügung, ist derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.
- II. Die Wahl erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl per Handzeichen durchzuführen.
- III. Zur Vorstandswahl und zu den Satzungsänderungen müssen mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sein.

## **§ 12 Kommissionen und Ausschüsse**

I. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen oder Klärung von Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder derselben wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend, auch ohne Aufforderung, Bericht zu erstatten hat. Der Vorstand ist berechtigt, die ihm zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf die Kommission oder deren Leiter zu übertragen. Dabei ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand sowie dem Leiter der Kommission zu unterzeichnen.

## **§ 13 Buchführung**

Die Buchführung sowie der Haushalt werden durch den Kassenwart geführt. Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 14 Verwendung der Beiträge, Überschüsse und anderer Finanzmittel**

I. Beiträge und sonstige Finanzmittel, z.B. Spenden oder Gelder aus Veranstaltungen oder Eintrittsgelder sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

II. Verwendung von Vereinsmitteln:

- Versorgung der Mitglieder mit einheitlichen Warnwesten mit Aufdruck, T-Shirts mit Aufschrift und Vereinslogo. Bei Vereinsaufkleber und Patches wird ggf. eine Zuzahlung durch das Mitglied fällig.
- die entgeltliche Verpflegung im Rahmen einer Veranstaltung bei einer Dauer von mehr als sechs Stunden Einsatzzeit vor Ort, sofern diese nicht vom Veranstalter gestellt wird. Die Auslagen sind im Rahmen des vom Verein freigegebenen Budget mittels Beleg nachzuweisen.
- eine mögliche Aufwandschädigung bei der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß § 2 Abs.V der Satzung
- für interne Schulungen und Training die der Sicherheit und Erfüllung unserer Aufgaben dienen
- Büromaterial und Portogebühren
- Ggf. Kosten für Steuerberater
- Kontoführungsgebühren
- Versicherungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Veranstaltungen
- Durchführung von vereinsinternen Zusammenkünften
- Durchführung und Unterstützung von Spendenfahrten zu Gunsten sozialer Einrichtungen, wie z.B. Spendentouren für das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V., Heimkinderausfahrten u.ä.

III. Der Vorstand hat die Rechnungslegung sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

I. Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen.

II. Bei Auflösung des Vereins werden der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das vorhandene Vermögen an das Kinderhospiz Bärenherz Leipzig e.V. zu deren freier Verwendung zu spenden.

IV. Alle Geschäftsunterlagen müssen von einem Vorstandsmitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen gesammelt und sicher aufbewahrt werden.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Leipzig. Die Postadresse lautet:

Motorrad Begleit Staffel Mitteleuropa e.V., Gießereistraße 31, 04229 Leipzig

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, nichtig sein oder nichtig werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen/nichtigen Bestimmung wird die Mitgliederversammlung eine solche Bestimmung treffen, die dem mit der unwirksamen/nichtigen Bestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Mit Anerkennung dieser Satzung auf der Mitgliederversammlung vom 04.02.2024 erhält diese Satzung ihre sofortige Wirkung.

.....  
1. Vorsitzender

.....  
2. Vorsitzender

Leipzig, den 04.02.2024